

gung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Rat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowina durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Durchführung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Durchführung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden."

Auf seiner 3701. Sitzung am 10. Oktober 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat sich im Lichte seiner Resolution 1034 (1995) vom 21. Dezember 1995 mit der aktuellen Situation bezüglich der Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most sowie in den Gebieten von Glamoc, Ozren und an anderen Orten im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas befaßt.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995⁶⁶.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die sehr geringen Fortschritte zum Ausdruck, die bei diesen Un-

tersuchungen bisher erzielt worden sind, und appelliert nachdrücklich an alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, nichts unversucht zu lassen, um das Schicksal der vermißten Personen aus humanitären wie auch aus rechtlichen Gründen aufzuklären.

Der Rat ist besorgt darüber, daß die Bemühungen der zuständigen internationalen Behörden um die Aufklärung des Schicksals der Vermißten, unter anderem durch die Durchführung von Exhumierungen, bisher nur begrenzten Erfolg hatten, was hauptsächlich auf Behinderungen durch die Republika Srpska zurückzuführen war. Er stellt mit Besorgnis fest, daß bislang nur das Schicksal weniger hundert Vermißter geklärt werden konnte.

Der Rat begrüßt es, daß die Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Den Haag kürzlich einen Besuch abgestattet hat, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Besuch einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Republika Srpska und dem Internationalen Gericht darstellen und die Zusammenarbeit bei den von den Mitarbeitern des Gerichts durchgeführten Untersuchungen erleichtern wird.

Der Rat verurteilt alle Versuche, die Untersuchungen zu behindern oder sachdienliches Beweismaterial zu zerstören, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen. Der Rat betont erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, bei solchen Untersuchungen mit den zuständigen internationalen Behörden und untereinander voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷.

Der Rat erklärt erneut, daß die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, wie in Resolution 1034 (1995) beschrieben, vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen. Der Rat wiederholt, daß alle Staaten und alle betroffenen Parteien im Einklang mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, den sonstigen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten und den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ohne Ausnahme nachzukommen. Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der an diesen Untersuchungen beteiligten internationalen Organisationen und Behörden zum Ausdruck und bittet sie, ihre Bemühungen weiterzuverfolgen und zu verstärken. Er ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die nötige finanzielle und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn re-

⁶⁵ S/PRST/1996/41.

⁶⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/988.

gelmäßig über die Fortschritte bei der Untersuchung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterrichten, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird."

Auf seiner 3723. Sitzung am 12. Dezember 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Irlands, Kanadas, Malaysias, Norwegens, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1035 (1995) (S/1996/1017)³⁸

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/968)³⁸

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1012)³⁸.

Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas (Pariser Konferenz)⁶⁷ und über die Leitprinzipien des in diesen Schlußfolgerungen erwähnten zweijährigen Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses,

sowie mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz)⁶⁸, auf der nach den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz ein Aktionsplan für die ersten zwölf Monate des Plans zur

zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses gebilligt wurde⁶⁹,

ferner mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe sowie das Personal anderer internationaler Organisationen und Organe in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas erzielt wurden,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1996⁷⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. Dezember 1996⁷¹,

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁷², fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

⁶⁹ Ebd., Ziffer 5.

⁷⁰ Ebd., Dokument S/1996/1017.

⁷¹ Ebd., Dokument S/1996/1024, Anlage.

⁷² Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1021, Anlage.

⁶⁷ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968, Anlage.

⁶⁸ Ebd., Dokument S/1996/1012, Anlage.